GEMEINDEAMT HAIMING **BEZRIK IMST - TIROL**
Siedlungsstraße 2, 6425 Haiming Tel. 05266/88600 Fax. DW 25

NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Gemeinderates

am

13. Januar 2022

Bürgermeister Josef Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 70
Vizebürgermeister Christian Köfler	6430 Ötztal-Bahnhof	Tschirgantstraße 22
Gemeindevorstand Stephan Kuprian	6430 Ötztal-Bahnhof	Oberrain 5
Gemeindevorstand Matthias Mair	6430 Ötztal-Bahnhof	Forest Village 3, Haus O, Top 1
Gemeindevorstand Cornelia Schöpf	6425 Haiming	Rauthweg 30
Gemeinderat Karl Föger	6425 Haiming	Zwieselweg 16
Gemeinderat Ernst Gabl – Ersatz für Mag. Petra Hofmann	6425 Haiming	Zwieselweg 8 b
Gemeinderat Andreas Halfinger	6430 Ötztal-Bahnhof	Simmeringweg 1/1
Gemeinderätin Alexandra Harrasser	6425 Haiming	Brunnenweg 5
Gemeinderat Gabriel Leitner	6425 Haiming	Au-Siedlung 6
Gemeinderat Hubert Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 34/1
Gemeinderätin Claudia Melmer	6430 Ötztal-Bahnhof	Hochwartweg 6
Gemeinderat Albert Neurauter	6433 Oetz	Ochsengarten 21 c
Gemeinderätin Monika Prantl	6425 Haiming	Haimingerberg 32
Gemeinderat Andreas Saurwein	6425 Haiming	Vogeltennen 3/2
Gemeinderat Rudolf Wammes	6425 Haiming	Kirchstraße 35/3
Gemeinderat Bernhard Zolitsch	6430 Ötztal-Bahnhof	Wassertalstraße 25/2

Entschuldigt waren:
Gemeinderätin Mag. Petra Hofmann, 6430 Ötztal-Bhf., Bachweg 11/1

Außerdem waren anwesend: 26 Zuhörer

Schriftführer: VB Köll Sonja

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:05 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 03.12.2021.

2. Beschlussfassung über den vom 27.12.2021 bis einschl. 11.01.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Haushaltsplan 2022 mit mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2023 - 2026.

3. Bericht über die Kassenprüfung vom 16.12.2021 und Genehmigung der Überschreitungen bis zum Zeitpunkt 16.12.2021.

4. Beschlussfassung betreffend Wohnungsvergabe in Haiming, Zwieselweg 3, Top 17.

5. Beschlussfassung zum Ansuchen des Prantl Hubert um Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 3830/1 von derzeit Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet.

6. Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 37/4 und Gp. 37/1 (Schrott Mario und Daniela).

7. Beschlussfassung zum Ansuchen des Fux Roland um Flächenwidmungsänderung im Bereich der Teilflächen der Gp. 5135 und Gp. 5131 von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet.

8. Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 4629 (Prantl Kreszenz).

9. Beschlussfassung zum Ansuchen des Prantl Albert und Edeltraud um Raumordnungskonzept- und Flächenwidmungsänderung von Teilflächen im Bereich der Gp. 4382, 4389/2 und 4387/2 von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet.

10. Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 5496/4 (Scheiber Franz).

11. Beschlussfassung zum Ansuchen des Prantl Dominik um Raumordnungskonzept- und Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gstnr. .265, .268/3, 3790, 3791 von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet.

12. Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2927/23 (Leiter Michael).

13. Beschlussfassung betreffend Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 4622/2 von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet (einheitliche Bauplatzwidmung) und Erlassung eines Bebauungsplanes.

14. Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3467/4 (Neurauter Peter).

15. Beschlussfassung zum Ansuchen der Eheleute Berger Meinrad und Carina betreffend Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 5939/1 von derzeit Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet.

16. Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3180/85 (Prantl Anton).

17. Beschlussfassung zum Ansuchen der Pirktl Petra um Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3033/20 und 3033/21.

18. Beschlussfassung zum Ansuchen der Eheleute Sandra und Thomas Steiner um Kauf einer Grundparzelle laut Parzellierungskonzept DI Mark, Projektnummer 4227.

19. Beschlussfassung zum Ansuchen des Walder Gerold um Kauf der Gp. 3134/22.

20. Beschlussfassung betreffend Ablöse von Holz- und Streunutzungsrechten.

21. Beschlussfassung betreffend Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.04.2021, Pkt. 11 der Tagesordnung (pachtweise Überlassung der Gp. 3120/33 - Praxmarer Florian).

22. Beschlussfassung über den beantragten Vorkaufrechtverzicht auf Gp. 3211/4, Top 3 und Top 10 (Pohl Harald).

23. Beschlussfassung betreffend Verkauf von Gemeindegrund im Gewerbegebiet für die Gesuchswerber:
    a) Firma Metallbau Stanca Michael
    b) Santeler Markus
    c) Firma Leittech Gerhard Walser

24. Beschlussfassung über die Wegbenützung Sattele-Feldringeralm für die Mitglieder der Agrargemeinschaft Feldringeralm.

25. Bericht über die Gebarungsprüfung der Gemeinde.

26. Beschlussfassung zur Mitgliedschaft im Verein Regionalmanagement Bezirk Imst für die EU-Förderperiode 2023 - 2027 im Rahmen der LEADER/CLLD-Bewerbung.

27. Beschlussfassung betreffend Flächenwidmungsänderung im Sinne des Baulandumlegungsverfahrens des Amtes der Tiroler Landesregierung im Bereich der Gp. 5930, 5932, 5933, 5934, 5935, 6289.

28. Anträge, Anfrage, Allfälliges

29. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit)

B E S C H L Ü S S E

Öffentlicher Teil

1. **Genehmigung der Niederschrift vom 03.12.2021.**

Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es zu den Niederschriften vom 03.12.2021 noch Fragen oder Bemängelungen gibt.

Die Niederschriften vom 03.12.2021 wurden sodann von allen Gemeinderäten genehmigt und unterfertigt.

2. **Beschlussfassung über den vom 27.12.2021 bis einschl. 11.01.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Haushaltsplan 2022 mit mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2023 - 2026.**

Der Bürgermeister berichtet, dass sich der erweiterte Gemeindevorstand mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2022 befasst hat.

Außerdem berichtet er, dass sich zwischen Einnahmen von € 16.875.000,-- und Ausgaben € 18.509.900,-- eine Differenz von ca. € 1.600.000,-- ergibt. Diese Mehrausgaben sind jedoch abgedeckt durch eine bereits geleistete Kautionszahlung für die Sonderschule Ötztal-Bahnhof in der Höhe von ca. € 700.000,-- sowie den Überschüssen der letzten beiden Jahre von ca. € 3.500.000,--.

Weiters berichtet er, dass für die nächsten Jahre zum ersten Mal eine Mähprämie für die Berglandwirtschaft genehmigt wird. Der Antrag der Ortsbauernschaft Haimingerberg sowie für den Viehzuchtverein Ochsengarten wird von allen Gemeinderatsfraktionen einstimmig befürwortet. Laut diesem Antrag werden von den jährlichen Kosten von € 52.000,-- für die kommende Förderperiode 25 % vom Tourismusverband getragen.

Jeder Listenführer hat die Fassung des Voranschlag-Entwurfes für das Jahr 2022 mit dem mittelfristigen Finanzplan (2023-2026) erhalten.
Nach einer Diskussion hiezu hat der Gemeinderat der Gemeinde Haiming mit 17 Ja-Stimmen (einstimmig) beschlossen, den vom 27.12.2021 bis einschließlich 11.01.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegten Voranschlag-Entwurf für das Jahr 2022 und den mittelfristigen Finanzplan für das Jahr 2023 bis 2026 in der Fassung vom 10.01.2022 gemäß § 93 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung festzusetzen und vollinhaltlich die Zustimmung zu erteilen.

3. **Bericht über die Kassenprüfung vom 16.12.2021 und Genehmigung der Überschreitungen bis zum Zeitpunkt 16.12.2021.**

Die Obfrau des Überprüfungsausschusses, GR Alexandra Harrasser informiert die Gemeinderäte, dass bei der Kassenprüfung vom 16.12.2021 auch die Überschreitungen bis zum Stichtag 16.12.2021 geprüft wurden.

Alle Überschreitungen wurden nachvollziehbar begründet.

Der Gemeinderat hat die Kassenprüfung vom 16.12.2021 zur Kenntnis genommen.

4. Beschlussfassung betreffend Wohnungsvergabe in Haiming, Zwieselweg 3, Top 17.

Der Obmann des Sozialausschusses Bernhard Zolitsch berichtet, dass die Neuvergabe der Dreizimmerwohnung in Haiming, Zwieselweg 3, Top 17 (67,22 m²) vom 09.12.2021 bis einschl. 31.12.2021 angeschlagen war.

Es haben sich zwei Gemeindebürger für diese Wohnung beworben.

Der Sozialausschuss hat sich mit diesen Ansuchen befasst und spricht sich für die mietweise Überlassung obiger Wohnung an Frau Pelzl Manuela aus.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dass obige Mietwohnung an Frau Pelzl Manuela vergeben werden soll.

5. Beschlussfassung zum Ansuchen des Prantl Hubert um Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 3830/1 von derzeit Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten das Ansuchen des Prantl Hubert zur Kenntnis.

Er berichtet, dass nicht nur eine Flächenwidmungsänderung sondern auch eine Raumordnungskonzeptänderung notwendig ist.

Dem Gemeinderat wird die planliche Darstellung der Raumordnungskonzeptänderung im Bereich der Gp. 3830/1 sowie die Flächenwidmungsänderung zur Kenntnis gebracht.

In geheimer schriftlicher Abstimmung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGB. Nr. 101, den von DI Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming vom 13.01.2022, Zl. HA-2530-RÄ-MP im Bereich der Gstnr. 3830/1 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Änderung einer Teilfläche der Gstnr. 3830/1 von landschaftlich wertvolle Freihaltefläche in Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung

Gebiet L5: Höpperg, Mittelberg, Hausegg, Larchet, Grün
Zeitzone: z0, Widmung bedarfs- und infrastrukturbezogen möglich
Dichtzone: D1 überwiegend lockere Bebauung

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

In geheimer schriftlicher Abstimmung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Haiming einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 13.1.2022, mit der Planungsnummer 202-2022-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich 3830/1 KG 80101 Haiming (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming vor:

Umwidmung

Grundstück 3830/1 KG 80101 Haiming

rund 249 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 37/4 und Gp. 37/1 (Schrott Mario und Daniela).

Dem Gemeinderat wird der Bebauungsplan Gartenweg – Kössler, Schrott im Bereich der Gp. 37/1 und Gp. 37/4 zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 64 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. 101, den von DI Mark vom 03.01.2022, Zl. HA-4746-BP-GK ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Gartenweg – Kössler, Schrott im Bereich der Gp. 37/1, 37/4 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. Beschlussfassung zum Ansuchen des Fux Roland um Flächenwidmungsänderung im Bereich der Teilflächen der Gp. 5135 und Gp. 5131 von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet.

Dem Gemeinderat wird das Ansuchen des Fux Roland um Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 5135 und 5131 zur Kenntnis gebracht.

In geheimer schriftlicher Abstimmung hat der Gemeinderat der Gemeinde Haiming einstimmig beschlossen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 13.1.2022, mit der Planungsnummer 202-2022-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich 5131, 5135 KG 80101 Haiming (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming vor:
Umwidmung

Grundstück 5131 KG 80101 Haiming

rund 294 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 7

weiters Grundstück 5135 KG 80101 Haiming

rund 864 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 7

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zwischen der zu widmenden Fläche und dem Öffentlichen Gut bleibt ein Streifen von 0 bis 1,5 m übrig welcher laut mündlicher Vereinbarung an das Öffentliche Gut abgetreten werden muss.

8. Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 4629 (Prantl Kreszenz).

Dem Gemeinderat wird der Bebauungsplan Höpperg – Prantl K im Bereich der Gp. 4628, 4629, 4632, 4642, .310 zur Kenntnis gebracht. Der Bürgermeister informiert, dass auch zur Gp. 4632 ein verminderter Grenzabstand von 3 m bzw. 0,4 fache Wandhöhe vorgesehen ist.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 64 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. 101, den von DI Mark vom 12.01.2022, Zl. HA-4603-BP-HP ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Höpperg – Prantl K. im Bereich der Gp. 4628, 4629, 4632, 4642, .310 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9. Beschlussfassung zum Ansuchen des Prantl Albert und Edeltraud um Raumordnungskonzept- und Flächenwidmungsänderung von Teilflächen im Bereich der Gp. 4382, 4389/2 und 4387/2 von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet.

Dem Gemeinderat wird die planliche Darstellung der Raumordnungskonzeptänderung im Bereich der Gp. 4387/2, 4389/2 sowie die Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 4382, 4387/2, 4389/2 zur Kenntnis gebracht.

In geheimer schriftlicher Abstimmung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGB. Nr. 101, den von DI Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming vom 13.01.2022, Zl. HA-4666-RÄ-HP im Bereich der Gstnr. 4387/2, 4389/2 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Änderung von Teilflächen der Gstnr. 4387/2 und 4389/2 von landschaftlich wertvolle Freihaltefläche in Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung

Gebiet L5: Höpperg, Mittelberg, Hausegg, Larchet, Grün
Zeitzone: z0, Widmung bedarfs- und infrastrukturbezogen möglich
Dichtzone: D1 überwiegend lockere Bebauung

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

In geheimer schriftlicher Abstimmung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Haiming einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 13.1.2022, mit der Planungsnummer 202-2021-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich 4382, 4387/2, 4389/2 KG 80101 Haiming (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming vor:
Umwidmung

Grundstück 4382 KG 80101 Haiming

rund 36 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3

weiters Grundstück 4387/2 KG 80101 Haiming

rund 107 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3

weiters Grundstück 4389/2 KG 80101 Haiming

rund 357 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 3

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

10. Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 5496/4 (Scheiber Franz).

Dem Gemeinderat wird der Bebauungsplan Ochsengarten, GH Waldesruh, GH Bergland im Bereich der Gstnr. .633, 5496/4, 5500/3 zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 64 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. 101, den von DI Mark vom 07.01.2022, Zl. HA-4741-BP-OS ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Ochsengarten, GH Waldesruh, GH Bergland im Bereich der Gstnr. .633, 5496/4, 5500/3 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine

Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11. Beschlussfassung zum Ansuchen des Prantl Dominik um Raumordnungskonzept- und Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gstnr. .265, .268/3, 3790, 3791 von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet.

Dem Gemeinderat wird die planliche Darstellung der Raumordnungskonzeptänderung im Bereich der Gp. .268/3, 3790, 3791 sowie die Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. .268/3, 3790, 3791, .265 zur Kenntnis gebracht.

Die beantragte Änderung des Raumordnungskonzeptes bzw. Flächenwidmungsänderung ist im öffentlichen Interesse, da ein Teil der zu widmenden Fläche mit einem alten Stallgebäude bebaut ist wodurch die Einfahrt in den Weiler Larchet nur sehr beschränkt möglich ist. Mit dem Widmungswerber wurde vereinbart, dass die öffentliche Straße bis zu 4 m bzw. 4,5 m aufgeweitet wird und die dafür vorgesehene Grundfläche in das Öffentliche Gut abgetreten wird

In geheimer schriftlicher Abstimmung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde einstimmig gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGB. Nr. 101, den von DI Mark ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Haiming vom 12.01.2022, Zl. HA-4667-RÄ-LP im Bereich der Gstnr. .268/3, 3790, 3791 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Änderung von Teilflächen der Gstnr. .268/3, 3790 und 3791 von landschaftlich wertvolle Freihaltefläche in Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung

Gebiet L5: Höpperg, Mittelberg, Hausegg, Larchet, Grün
Zeitzone: z0, Widmung bedarfs- und infrastrukturbezogen möglich
Dichtzone: D1 überwiegend lockere Bebauung

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

In geheimer schriftlicher Abstimmung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Haiming einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 13.1.2022, mit der Planungsnummer 202-2022-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich .268/3, 3790, 3791, .265 KG 80101 Haiming (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming vor:

Umwidmung

Grundstück .265 KG 80101 Haiming

rund 25 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 6

weiters Grundstück .268/3 KG 80101 Haiming

rund 12 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 6

weiters Grundstück 3790 KG 80101 Haiming

rund 19 m²
von Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 6

sowie

rund 393 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 6

weiters Grundstück 3791 KG 80101 Haiming

rund 56 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 6

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

12. Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 2927/23 (Leiter Michael).

Dem Gemeinderat wird der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan im Bereich der Gstnr. .582, .686, .773, 2927/23, 2927/25, 2927/26 zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 64 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. 101, den von DI Mark vom 07.01.2022, Zl. HA-4431-BEBP-HL ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Planungsbereich Höhenweg 3a, 3b, Siedlungsstraße 36, Gartenweg 26 im Bereich der Gstnr. .582, .686, .773, 2927/23, 2927/25, 2927/26 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

13. Beschlussfassung betreffend Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 4622/2 von derzeit Freiland in Landwirtschaftliches Mischgebiet (einheitliche Bauplatzwidmung) und Erlassung eines Bebauungsplanes.

Dem Gemeinderat wird das Ansuchen um Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 4622/2 sowie die Erlassung eines Bebauungsplanes zur Kenntnis gebracht.

In geheimer schriftlicher Abstimmung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Haiming einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 13.1.2022, mit der Planungsnummer 202-2021-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich 4622/2 KG 80101 Haiming (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming vor:

Umwidmung

Grundstück 4622/2 KG 80101 Haiming

rund 162 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Ebenfalls hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, gemäß § 64 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. 101, den von DI Mark vom 10.01.2022, Zl. HA-4653-BP-HR ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Höpperg – Frötscher, Raiffeisen Wohnbauleasing GmbH im Bereich der Gp. 4622/2 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

14. Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3467/4 (Neurauter Peter).

Dem Gemeinderat wird der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan Neu Ambach, Siedlung Neurauter – Peter Neurauter im Bereich der Gstnr. 3467/3, 3467/4, 3467/5, 3467/6, 3467/8 zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 64 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. 101, den von DI Mark vom 04.01.2022, Zl. HA-4725-BEBP-AN ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Planungsbereich Neu Ambach, Siedlung Neurauter – Peter Neurauter im Bereich der Gstnr. 3467/3, 3467/4, 3467/5, 3467/6, 3467/8 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

15. Beschlussfassung zum Ansuchen der Eheleute Berger Meinrad und Carina betreffend Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 5939/1 von derzeit Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet.

Das Ansuchen der Eheleute Berger Meinrad und Carina betreffend Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 5939/1 wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

In geheimer schriftlicher Abstimmung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Haiming einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 13.1.2022, mit der Planungsnummer 202-2022-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich 5939/1, 5939/2, 5939/4 KG 80101 Haiming (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming vor:
Umwidmung

Grundstück 5939/1 KG 80101 Haiming

rund 185 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 481 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 4

weiters Grundstück 5939/2 KG 80101 Haiming

rund 26 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

weiters Grundstück 5939/4 KG 80101 Haiming

rund 128 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

16. Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3180/85 (Prantl Anton).

Dem Gemeinderat wird der Bebauungsplan Industriestraße – Prantl Anton im Bereich der Gp. 3180/85 (neu) zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 64 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. 101, den von DI Mark vom 05.01.2022, Zl. HA-4223-BP-IP ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Industriestraße – Prantl Anton im Bereich der Gp. 3180/85 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

17. Beschlussfassung zum Ansuchen der Pirktl Petra um Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3033/20 und 3033/21.

Das Ansuchen der Frau Pirktl Petra um Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3033/20 und Gp. 3033/21 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

In geheimer schriftlicher Abstimmung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Haiming einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF beschlossen den vom/n Planer/in IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 24.9.2020, mit der Planungsnummer 202-2020-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich 3033/21, 3033/20 KG 80101 Haiming (zur Gänze/zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming vor:
Umwidmung

Grundstück 3033/20 KG 80101 Haiming

rund 4 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Umspannwerk
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

rund 2956 m²
von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weiters Grundstück 3033/21 KG 80101 Haiming

rund 12 m²
von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Umspannwerk

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

18. Beschlussfassung zum Ansuchen der Eheleute Sandra und Thomas Steiner um Kauf einer Grundparzelle laut Parzellierungskonzept DI Mark, Projektnummer 4227.

Das Ansuchen der Familie Steiner Sandra und Thomas um Kauf einer Grundparzelle laut Parzellierungskonzept von DI Mark, Projektnummer 4227, Variante 3 a wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Raumordnungsausschuss spricht sich für den Verkauf der Nr. 2 im Ausmaß von 466 m² laut Parzellierungskonzept von DI Mark, Projektnummer 4227, Variante 3 a an die Eheleute Steiner Sandra und Thomas aus.

In diesem Zusammenhang wird der Gemeinderat informiert, dass auf dieser Fläche ein Holz- und Streunutzungsrecht im Ausmaß von 160 m² noch nicht im Besitz der Gemeinde ist. Die Ablöse dieses Holz- und Streunutzungsrechtes wird im Pkt. 20 behandelt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat einstimmig beschlossen, den Eheleuten Steiner Sandra und Thomas die laut Parzellierungskonzept von DI Mark, Projektnummer 4227, Variante 3 a dargestellte Fläche 2 im Ausmaß von 466 m² um € 90,-- je m² zu verkaufen.

Als Bedingungen gelten jene, die mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.03.2019, Pkt. 3 der Tagesordnung beschlossen worden sind.

19. Beschlussfassung zum Ansuchen des Walder Gerold um Kauf der Gp. 3134/22.

Das Ansuchen des Gerold Walder um Kauf der Gp. 3134/22 wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Es ist beabsichtigt, eine Tiefgarage mit Produktions- und Bürohalle zu errichten.

Sein Vorhaben wurde dem Raumordnungsausschuss vorgestellt.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dem Walder Gerold in Haiming, Ötztal-Bhf., Bahnhofstraße 20 die Gp. 3134/22 im Ausmaß von 1.707 m² um € 100,-- je m² zu verkaufen.

Als Bedingungen gelten jene, die mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.03.2019, Pkt. 3 der Tagesordnung beschlossen worden sind.

20. Beschlussfassung betreffend Ablöse von Holz- und Streunutzungsrechten.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass der Ankauf von folgenden Holz- und Streunutzungsrechten notwendig ist:

Vom Besitzer des Holz- und Streunutzungsrechtes im Waldbuch unter Plan Nr. 3, Teil 54 b (Gp. 3119) eingetragene Holz- und Streunutzungsrecht im Ausmaß von 589 m² um € 30,-- je m² (diese Fläche wird für den beschlossenen Grundtausch mit der Firma Neurauter*frisch GmbH benötigt),
vom Besitzer des Holz- und Streunutzungsrechtes im Waldbuch unter Plan Nr. 3, Teil 33 a (Gp. 3135) eingetragene Holz- und Streunutzungsrecht im Ausmaß von 1.840 m² um € 30,-- je m² (diese Fläche wird für die Erweiterung des Gewerbegebietes benötigt) sowie
vom Besitzer des Holz- und Streunutzungsrechtes im Waldbuch unter Plan Nr. 1, Teil 59b,c (Gp. 3205) eingetragene Holz- und Streunutzungsrecht im Ausmaß von 160 m² um € 30,-- je m² (diese Fläche wird zur Erweiterung des Wohngebietes benötigt).

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, obige Holz- und Streunutzungsrechte von den Besitzern um € 30,-- je m² zu erwerben.

Sollte der Holz- und Streunutzungsberechtigte mit einem Verkauf nicht einverstanden sein, kann als Variante ein Tausch mit einem Holz- und Streunutzungsrecht derselben Bonität (Freiland) angeboten werden. Sollte der Holz- und Streunutzungsberechtigte mit keiner Variante einverstanden sein, wird die Ablöse im Öffentlichen Interesse beantragt.

21. Beschlussfassung betreffend Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.04.2021, Pkt. 11 der Tagesordnung (pachtweise Überlassung der Gp. 3120/33 - Praxmarer Florian).

Der Gemeinderat wird informiert, dass Herr Praxmarer Florian am 01.12.2021 mitgeteilt hat, dass er Abstand von der pachtweisen Überlassung der Gp. 3120/33 nimmt.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.2021, Pkt. 11 der Tagesordnung betreffend pachtweise Überlassung der Gp. 3120/33 im Ausmaß von 1.000 m² an Praxmarer Florian aufzuheben.

22. Beschlussfassung über den beantragten Vorkaufrechtverzicht auf Gp. 3211/4, Top 3 und Top 10 (Pohl Harald).

Der Gemeinderat wird informiert, dass im Sinne des Raumordnungsvertrages zwischen der Gemeinde Haiming und Ing. Harald Pohl bzw. pb pohl-buildings GmbH. ein Ansuchen um Vorkaufsrechtsverzicht auf der Gp. 3211/4 für Top 3 und Top 10 eingebracht wurde.

In diesem Zusammenhang berichtet der Bürgermeister, dass in der Zwischenzeit die Wohnung Top 10 an einen einheimischen Käufer im Sinne des Raumordnungsvertrages verkauft wurde. Der Vorkaufsrechtverzicht bezieht sich daher nur mehr für Top 3.

In der Vorbesprechung hat man die Meinung vertreten auf das Vorkaufsrecht für die Top 3 mit einer Nutzfläche von 49,20 m² nicht zu verzichten und die Wohnung im Sinne des Raumordnungsvertrages zu kaufen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat einstimmig beschlossen, auf das Vorkaufsrecht

nicht zu verzichten und die Wohnung Top 3 im Ausmaß von 49,20 m² um den Kaufpreis von € 164.918,-- von der pb pohl-Buildings GmbH. zu kaufen.

23. Beschlussfassung betreffend Verkauf von Gemeindegrund im Gewerbegebiet für die Gesuchswerber:
a) Firma Metallbau Stanca Michael
b) Santeler Markus
c) Firma Leittech Gerhard Walser

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die Gebrüder Mathoi Michael und Emanuel auch um einen Gewerbegrund im Bereich der Gp. 3180/1 im Ausmaß von ca. 1.000 m² angesucht haben.

Da der Verkauf von einem Gewerbegrund an die Gebrüder Mathoi Michael und Emanuel nicht auf der Tagesordnung ist, ersucht der Bürgermeister um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung:

Verkauf eines Gewerbegrundes im Gewerbegebiet an die Gebrüder Mathoi Michael und Emanuel.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 zugestimmt.

GV Kuprian Stephan berichtet hiezu, dass sich die Bürgerliste gegen die Erschließung von Gewerbegrund im Bereich der Gp. 3180/1 ausgesprochen hat und er daher dem Verkauf dieser vier Grundflächen an die Gesuchswerber in diesem Bereich nicht zustimmen kann. Er könnte sich einen Verkauf von Gewerbegrund im Bereich Ötztalerhöhe vorstellen. Ebenfalls gegen einen Verkauf der vier Grundflächen im Bereich der Gp. 3180/1 haben sich die Vertreter der Neuen Liste und der Grünen ausgesprochen.

Hiezu berichtet der Bürgermeister, dass eine Verlegung auf die Ötztalerhöhe kaum möglich sein wird, da bereits das letzte Ansuchen um naturschutzrechtliche Bewilligung beim Landesverwaltungsgericht abgelehnt worden sei.

Es wurde auch bemerkt, dass es bereits mehrere Gespräche mit den Gesuchswerbern gegeben hat und die betroffenen Grundstücke ja bereits gewidmet sind.

Nach einer Diskussion hiezu hat sich der Gemeinderat mit 10 gegen 7 Stimmen für folgenden Verkauf von Teilfläche im Bereich der Gp 3180/1 ausgesprochen:

Verkauf der im Lageplan dargestellten Fläche 2 im Ausmaß von 1.000 m² um € 60,-- je m² an die Firma Metallbau Stanca Michael,

Verkauf der im Lageplan dargestellten Fläche 3 im Ausmaß von 1.000 m² um € 60,-- je m² an die Firma Elektrotechnik Santeler

Verkauf der im Lageplan dargestellten Fläche 4 im Ausmaß von 1.000 m² um € 60,-- je m² an die Firma Leittech Gerhard Walser

Verkauf der im Lageplan dargestellten Fläche 5 im Ausmaß von 1.000 m² um € 60,-- je m² an die Brüder Mathoi Michael und Emanul

Als Bedingungen gelten jene, die mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.03.2019, Pkt. 3 der Tagesordnung beschlossen worden sind.

24. Beschlussfassung über die Wegbenützung Sattele-Feldringeralm für die Mitglieder der Agrargemeinschaft Feldringeralm.

Der Gemeinderat wird informiert, dass ein Ansuchen für die Wegbenützung Sattele – Feldringeralm für die Mitglieder der Agrargemeinschaft Feldringeralm vorliegt.

Der Substanzverwalter GR. Hubert Leitner berichtet, dass bisher eine Vereinbarung dieser Wegbenützung befristet von Mai bis November vorliegt. Für diese Benützung werden € 300,-- bezahlt. Da die Feldringeralm auch im Winter bewirtschaftet wird soll die Wegbenützung für das ganze Jahr festgelegt werden.

Da von der Agrargemeinschaft Ochsengarten ATS 50.000,-- bezahlt wurden, wird ersucht, dass die bestehende Vereinbarung dahingehend erweitert wird, dass zur Bewirtschaftung der Alm sowie der Jagd Feldring die Benützung auf das ganze Jahr ausgedehnt wird.

In der Diskussion hiezu wurde die Meinung vertreten, dass die Gemeinde durch die Wegbenützung der Mitglieder der Agrargemeinschaft Feldringeralm für Haftungsfragen nicht zuständig ist.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, der Erweiterung der bestehenden Vereinbarung laut Ansuchen zuzustimmen sowie die Benützungsgebühr von € 300,-- jährlich zu erlassen. Die Gemeinde Haiming übernimmt jedoch keine Haftung für die Wegbenützung der Mitglieder der Agrargemeinschaft Feldringeralm.

25. Bericht über die Gebarungsprüfung der Gemeinde.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten das Protokoll des Prüfberichtes über die Gebarungsprüfung auszugsweise zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig das Protokoll zum Prüfungsbericht zur Kenntnis genommen und beschlossen, die aufgezählten Mängel zu beheben sowie die Anregungen soweit sie noch nicht erledigt sind, umzusetzen.

26. Beschlussfassung zur Mitgliedschaft im Verein Regionalmanagement Bezirk Imst für die EU-Förderperiode 2023 - 2027 im Rahmen der LEADER/CLLD-Bewerbung.

GR Bernhard Zolitsch informiert die Gemeinderäte, dass sich der Umwelt-, Familie- und Sozialausschuss mit der Mitgliedschaft im Verein Regionalmanagement Bezirk Imst für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 im Rahmen der LEADER/CLLD Bewerbung befasst hat.

Im Ausschuss spricht man sich für die Mitgliedschaft im Verein Regionalmanagement Bezirk Imst für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 im Rahmen der LEADER/CLLD Bewerbung aus. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit € 1,58 je Einwohner, ab 2023 erhöht sich der Mitgliedsbeitrag auf € 2,-- je Einwohner.

Der Gemeinderat hat einstimmig im Sinne des Vorschlages des Umwelt-, Familien- und Sozialausschuss die Verlängerung der Mitgliedschaft im Verein Regionalmanagement Bezirk Imst für die EU – Förderperiode 2023 – 2027 im Rahmen der LEADER/CLLD Bewerbung

beschlossen.

27. Beschlussfassung betreffend Flächenwidmungsänderung im Sinne des Baulandumlegungsverfahrens des Amtes der Tiroler Landesregierung im Bereich der Gp. 5930, 5932, 5933, 5934, 5935, 6289.

Dem Gemeinderat wird die planliche Darstellung betreffend die Flächenwidmungsänderung im Sinne des Baulandumlegungsverfahrens des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Kenntnis gebracht.

Im geheimer schriftlicher Abstimmung hat der Gemeinderat der Gemeinde Haiming einstimmig beschlossen, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 13.1.2022, mit der Planungsnummer 202-2022-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich 6289, 5930, 6290, 5932, 5933, 5934, 5935 KG 80101 Haiming (zur Gänze/zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming vor:

Umwidmung

Grundstück 5930 KG 80101 Haiming

rund 1734 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 5

sowie

rund 62 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 35 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 5

sowie

rund 822 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 1176 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

sowie

rund 319 m²
von Freiland § 41
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

sowie

rund 1148 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weiters Grundstück 5932 KG 80101 Haiming

rund 3486 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 5

sowie

rund 639 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

weiters Grundstück 5933 KG 80101 Haiming

rund 645 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 3030 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 5

weiters Grundstück 5934 KG 80101 Haiming

rund 1385 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 5

sowie

rund 24 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

weiters Grundstück 5935 KG 80101 Haiming

rund 3193 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 5

sowie

rund 669 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

weiters Grundstück 6289 KG 80101 Haiming

rund 239 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 5

sowie

rund 203 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 86 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

weiters Grundstück 6290 KG 80101 Haiming

rund 87 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

In Ergänzung zum Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.2021, Pkt. 8 der Tagesordnung beschließt der Gemeinderat einstimmig jene 70 % der Grundfläche die an Haiminger Werber weiterverkauft werden nach rechtskräftiger Widmung um € 110,- je m² zu kaufen.

28. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.09.2021, Pkt. 13 der Tagesordnung die Flurbereinigung im Weiler Mittelberg beschlossen wurde.

Hiezu wurde folgende Änderung dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Das von Prantl Peter für das Öffentliche Gut zur Verfügung gestellte Grundstück Teilfläche 1 (aus der Gp. 3821/2) laut obigen Gemeinderatsbeschluss nicht ein Ausmaß von 80 m² sondern laut vorliegenden Vermessungsplan von DI Guttner, GZ. 89/20 lediglich ein Ausmaß von 33 m² hat. Die Teilfläche 2 (Gp. 5629/1) die Herr Prantl Peter von der Gemeinde Haiming bekommt, bleibt unverändert 56 m². Für das Unterschiedsausmaß soll € 11,-- je m² bezahlt werden.

Die Teilfläche 1 im Ausmaß von 33 m² soll dem Öffentlichen Gut Gp. 5629/2 zugeschrieben werden und die Teilfläche 2 im Ausmaß von 56 m² aus der Gp. 5629/1 Öffentlichen Gut ausgeschieden werden und der Gp. 3821/2 zugeführt werden.

Der Gemeinderat hat die Abänderung wie oben beschrieben beschlossen bzw. zur Kenntnis genommen.

29. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit)

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten den Vorschlag an zwei Haiminger Gemeindebürger und zwar an Herrn Wammes Hubert und Herrn Zoller Gerhard den Ehrenring der Gemeinde Haiming zu verleihen.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dass Herrn Wammes Hubert und Herrn Zoller Gerhard der Ehrenring der Gemeinde Haiming verliehen werden soll.

Der Bürgermeister berichtet, dass sich der Gemeindevorstand in seiner letzten Sitzung nochmals mit dem Thema Nachbesetzung von Michael Leiter vom Bauamt beschäftigt hat.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, Herrn Flunger Stefan anzustellen.

Der Gemeinderat wird informiert, dass die Stelle für einen Sachbearbeiter in der Finanzverwaltung ausgeschrieben war.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dem Gemeindevorstand die Anstellung des Sachbearbeiters für die Finanzverwaltung zu übertragen.